TECHNISCHE UNIVERSITÄT BERLIN
Der Präsident

Berlin, den 15.10.2014
☎ 314-22501

PROTOKOLL

über die 739. Sitzung des Akademischen Senats der Technischen Universität Berlin

am Mittwoch, dem 03.09.2014

Präsidium:

Präsident Herr Thomsen
Vizepräsident Frau Ahrend
Kanzlerin Frau Gutheil

Gäste zum TOP

Mitglieder:

Prof:		
	Herr Dominik	i.V.
	Herr Hildebrandt	
	Herr Abel	
	Herr Lauster	
	Herr Cramer	
	Herr Köppel	
	Herr Emmrich	i.V.
	Herr Behrendt	
	Herr Savidis	i.V.
	Herr Tröger	i.V.
	Frau Feldmann	
	Herr Wiegand	i.V.
aM:	Herr Cassiers	
	Herr Schmitt	
	Frau Petschik	
	Frau Lach	
St:	Herr Korff	
	Herr Schubert	
	Herr Giehl	
sM:	Frau Reiner	
	Frau Teichmann	
	Frau Scherz	
	Frau Morgner	i.V.

Beratende Mitglieder:

SK:	
LSK:	Herr Schröder
AStA:	
PersR:	Frau Nickel-Busse ztw.
TutPersRat	Herr Gutierrez Merino
ZFA:	Frau Engel
SV	Herr Krause

Verwaltung: Herr Oeverdieck, Herr Landwehr, Herr Thurian, Frau Weber, Frau Köller, Frau Orth, Frau Müller

Geschäftsstelle: Frau Hiller, Frau Meiner, Frau Heims

Beginn: 13.00 Uhr Ende: 15.40 Uhr

TOP	**Beratungsgegenstand**	**Seite**
1	Genehmigung der Tagesordnung	3
2	Aktuelle Fragestunde	4
3 a)	Berichterstattung des Präsidenten zur Ausführung der Beschlüsse des AS	4
b)	Sonstige Berichte des Präsidiums	4-5
4	Protokollgenehmigung	5
5	en bloc-Abstimmung	5
6	Berichtspunkt: Einführung LV Optimierung	8
7	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge - Kultur und Technik mit dem Kernfach Kunstwissenschaft - Kultur und Technik mit dem Kernfach Philosophie - Kultur und Technik mit dem Kernfach Sprache und Kommunikation - Kultur und Technik mit dem Kernfach Wissenschafts- und Technikgeschichte	6

8	Änderung der Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge - Informatik - Technische Informatik - Elektrotechnik Änderung der Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge - Automotive Systeme und - ICT Innovation (Double Degree)	6-7
9	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“	vertagt
9a	Grundsatzdiskussion zu Studien- und Prüfungsordnungen	8
10	Kooperationsvereinbarung zwischen Charité – Universitätsmedizin Berlin, Technische Universität Berlin und Alice Salomon Hochschule Berlin für die Berlin School of Public Health (BSPH)	8
11	Zuweisung einer Strukturstelle, BesGr W2, für das Fachgebiet „Umweltchemie und Luftreinhaltung“ an der Fakultät III	7
12	Nomination von 6 externen Mitgliedern des Kuratoriums gemäß § 14 der Grundordnung der TU Berlin vom 08.02.2006 für die Amtszeit 01.10.2014 - 30.09.2016 (nicht öffentlich)	8
13	Vorschlag zur Besetzung einer Professur der BesGr W 2 mit Erstattungszusatz für das Fachgebiet „Netzwerk-Informations-theorie“ in der Fakultät IV im Rahmen der zwischen der TU Berlin und der Fraunhofer-Gesellschaft e.V geschlossenen Ergänzungsvereinbarung zum Kooperationsvertrag für das Institut für Nachrichtentechnik, Heinrich-Hertz-Institut in der Fakultät IV (nicht öffentlich)	7
14	Vorschlag zur Besetzung einer zunächst auf 5 Jahre befristeten Professur der BesGr W 2 mit Erstattungszusatz für das Fachgebiet „Transformation städtischer Räume im internationalen Kontext“ in der Fakultät VI im Rahmen zwischen der TU Berlin und dem Leibniz-Institut für Regionalentwicklung und Strukturplanung (IRS) e.V. geschlossenen 2. Ergänzungsvereinbarung zum Kooperationsvertrag (nicht öffentlich)	7
15	Vorschlag zur Besetzung einer Professur der BesGr W 3 für das Fachgebiet „Energie- und Ressourcenmanagement“ an der Fakultät VII (nicht öffentlich)	7
16	Vorschlag zur Besetzung einer Professur der BesGr W 3 für das Fachgebiet „Industrielles Produktions- und Dienstleistungsmanagement“ an der Fakultät VII (nicht öffentlich)	8

Der Präsident eröffnet die Sitzung.

TOP 1 <u>Genehmigung der Tagesordnung</u>

Die Fakultät VII bittet, den Tagesordnungspunkt TOP 9 als 9a und 9b zu behandeln.
Frau Teichmann beantragt, den ursprünglichen Tagespunkt TOP 9 zu vertagen und stattdessen als TOP 9a eine Grundsatzdiskussion zu noch offenen prinzipiellen Fragen zu führen.
Die Vertagung des ursprünglichen Tagespunkt TOP 9 „Neufassung der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen“ wird mit 10 : 7 : 3 Stimmen beschlossen.
Mit dieser Änderung wird die Tagesordnung einstimmig genehmigt.

TOP 2 Aktuelle Fragestunde

Nachstehende Anfragen und deren Beantwortung sind als Anlagen beigefügt:

a) Anfrage von Frau Morgner vom 04.06.2014
betr.: § 33 Abs. 2 BerlHG
(Anlage 1)

b) Anfrage von Herr Schmitt vom 25.06.2014
betr.: Unbedenklichkeitsbescheinigung bei gentechnischen Arbeiten
(Anlage 2)

c) Anfrage von Frau Küchler vom 12.02.2014
betr.: Kostenumlagen für Lehrveranstaltungen
(Anlage 3)

d) Anfrage von Frau Küchler vom 12.02.2014
betr.: uni-assist
(Anlage 4)

Der Vorsitzende sagt die Beantwortung folgender Anfragen zu:
Anfrage von Herrn Giehl vom 03.09.2014
betr.: Termine zur Klausureneinsicht

TOP 3 a) Berichterstattung des Präsidiums zur Ausführung der Beschlüsse des AS

AS 4/736-04.06.2014	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang "Bühnenbild_Szenischer Raum"	11.07.2014
AS 2/736-04.06.2014	Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Stadt- und Regionalplanung"	14.07.2014
AS 13/717-14.11.2012	Änderung der Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Wissenschaftsmarketing"	16.07.2014
AS 10/729-13.11.2013	Weiterbildender Masterstudiengang Energy Management	17.07.2014
AS 9/735-14.05.2014	Einrichtung des gemeinsamen Bachelorstudiengangs „Medieninformatik" der Technischen Universität Berlin und der Freien Universität Berlin	24.07.2014
AS 2/736-04.06.2014	Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung"	24.07.2014
AS 9/733-12.03.2014	Eilentscheid des Dekans der Fak I zum Masterstudiengang „Interdisziplinäre Antisemitismusforschung"	
AS 9/733-12.03.2014	Masterstudiengang „Interdisziplinäre Antisemitismusforschung"	25.07.2014

TOP 3 b) Sonstige Berichte des Präsidiums

1. Der Präsident teilt mit, dass die TU Berlin von der zuständigen Senatsverwaltung die vorläufige Zuschussberechnung für 2015 erhalten hat.
Die vereinbarte volle Zuschuss-Summe erhält eine Hochschule, wenn die verpflichtenden Leistungsindikatoren erfüllt sind und genügend Studierende im ersten Hochschulsemester aufgenommen wurden.

Die TU Berlin soll gegenüber der Höhe der vereinbarten Summe weniger Mittel erhalten:
Wegen Nichterfüllung von Leistungsindikatoren ca. 400 000,- Euro und aufgrund zu wenig Studierender im ersten Hochschulsemester gemessen in 2013 3,9 Mio Euro.
Beim Abschluss der Hochschulverträge war zwischen den Berliner Hochschulen im Solidaritätsprinzip abgesprochen worden, dass die geforderten Zulassungszahlen immer berlinweit einzuhalten sind.
Nur wenn das Land Berlin insgesamt nicht genügend Studierende zulässt, um die Zuschüsse vom Bund zu erhalten, sollte das Verursacherprinzip zum Tragen kommen.
Die HU Berlin hat in 2013 mehr Studierende im ersten Hochschulsemester als ihre Halteverpflichtung aufgenommen und die Senatsverwaltung hat ihr im Vorfeld ohne Kenntnis der anderen Berliner Hochschulen eine hochschulgenaue Abrechnung schriftlich bestätigt.
Es muss nun eine Debatte mit der Senatsverwaltung über die Lesart der Hochschulverträge geben.
Am 15. September 2014 werden sich der LKRP-Vorsitzende, der LKRP-Vorstand und der Staatsekretär, Herr Nevermann, zu einem Gespräch treffen.

2. Der Präsident weist auf hin, dass am 16. Oktober 2014 der diesjährige Erstsemestertag stattfindet.
Der Präsident bittet alle Lehrenden, den Besuch der Veranstaltung zu ermöglichen

3. Der Präsident teilt mit, dass
   - 47 neue Auszubildende ins neue Ausbildungsjahr 2014 gestartet sind,
   - zum Wintersemester 2014/2015 ein Kooperationsvertrag mit den Staatlichen Museen zu Berlin unterzeichnet wurde, mit dem ein neuer Studienschwerpunkt Kunstwissenschaft/Museum innerhalb des kunstwissenschaftlichen TU-Masterstudiengangs eingerichtet wird,
   - das 60. EXIT-Gründerstipendiums für die TU Berlin eingeworben wurde,
   - „SW-Agent“ - ein gemeinsames Forschungsprojekt der TU Berlin und der Universität Hohenheim zur Zukunft der Stadtwerke ein „Ausgezeichneter Ort“ ist,
   - die TU Berlin Platz 8 im bundesweiten Alexander von Humboldt-Ranking belegt,
   - die Einstein Stiftung Berlin an die TU Berlin drei Visiting Fellows und eine Förderung an die Berlin Mathematical School vergeben hat,
   - Studierende der UdK Berlin und der TU Berlin beim renommierten Wettbewerb „Solar Decathlon Europe 2014“ als bestes deutsches Team den 4. Platz erreichet haben,
   - Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Sahin Albayrak das Verdienstkreuz am Bande der Bundesrepublik Deutschland verliehen wurde,
   - Frau Gutheil in den Senat der Leibniz-Gemeinschaft gewählt wurde.

4. Der Präsident schlägt vor, dass die von Frau Teichmann erbetene Klärung zu noch offenen Problemen zum Bericht zum Stand der Professur im Fachgebiet „Entrepreneurship und Innovationsmanagement“ in der kommenden Strukturdebatte erfolgen soll.

TOP 4 Protokollgenehmigung

Der Akademische Senat genehmigt das Protokoll über die
738. Sitzung am 16.07.2014
mit der Ergänzung auf Seite 5 unter Punkt 4: „Auf Bitten von Frau Reiner sagt die Kanzlerin zu, die personelle Zusammensetzung der Arbeitsgruppe Personal-und Organisationsentwicklung bekanntzugeben.“

TOP 5 en bloc-Abstimmung

Die Tagesordnungspunkte 7, 8, 11, 13, 14, 15, 16 werden unter Beachtung der Mitarbeiterstimmrechtsverordnung en bloc abgestimmt.

TOP 7 **Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge**
- Kultur und Technik mit dem Kernfach Kunstwissenschaft
- Kultur und Technik mit dem Kernfach Philosophie
- Kultur und Technik mit dem Kernfach Sprache und Kommunikation
- Kultur und Technik mit dem Kernfach Wissenschafts- und Technikgeschichte

VL AS 1/739

ASt.: Dekan Fak I
Beschluss AS 1/739-03.09.2014 ***einstimmig***

Der Akademische Senat erhebt gegen die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge
- Kultur und Technik mit dem Kernfach Kunstwissenschaft (B.A.)
- Kultur und Technik mit dem Kernfach Philosophie (B.A.)
- Kultur und Technik mit dem Kernfach Sprache und Kommunikation (B.A.)
- Kultur und Technik mit dem Kernfach Wissenschafts- und Technikgeschichte (B.A.)
keine Einwände.

TOP 8 **Änderung der Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge**
- **Informatik**
- **Technische Informatik**
- **Elektrotechnik**

Änderung der Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge
- **Automotive Systeme und**

ICT Innovation (Double Degree)

VL AS 2/739

ASt.: Studiendekan Fak. IV
Beschluss AS 2/739-03.09.2014 ***einstimmig***

Der Akademische Senat erhebt gegen Änderung der Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Informatik“ keine Einwände.

VL AS 3/739
ASt.: Studiendekan Fak. IV
Beschluss AS 3/739-03.09.2014 ***einstimmig***

Der Akademische Senat erhebt gegen Änderung der Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Technische Informatik“ keine Einwände.

VL AS 4/739
ASt.: Studiendekan Fak. IV
Beschluss AS 4/739-03.09.2014 ***einstimmig***

Der Akademische Senat erhebt gegen Änderung der Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Elektrotechnik“ keine Einwände.

VL AS 5/739
ASt.: Studiendekan Fak. IV
Beschluss AS 5/739-03.09.2014 ***einstimmig***

Der Akademische Senat erhebt gegen Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Automotive Systeme“ keine Einwände.

VL AS 6/739
ASt.: Studiendekan Fak. IV
Beschluss AS 6/739-03.09.2014 ***einstimmig***

Der Akademische Senat erhebt gegen Änderung der Anlagen der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „ICT Innovation“ keine Einwände.

TOP 11 Zuweisung einer Strukturstelle, BesGr W2, für das Fachgebiet „Umweltchemie und Luftreinhaltung“ an der Fakultät III

VL AS 9/739

ASt.: P, K
Beschluss AS 7/739-03.09.2014 ***einstimmig***

Der Akademische Senat nimmt zustimmend davon Kenntnis, dass dem Institut für Technischen Umweltschutz in der Fakultät III eine W 2 -Stelle für das Fachgebiet „Umweltchemie und Luftreinhaltung“ zugewiesen wird und schlägt dem Präsidium die Zuweisung vor.
An der Berufungskommission soll ein/e Vertreter/in der Fakultät VI beteiligt werden.

TOP 13 Vorschlag zur Besetzung einer Professur der BesGr W 2 mit Erstattungszusatz für das Fachgebiet „Netzwerk-Informations-theorie“ in der Fakultät IV im Rahmen der zwischen der TU Berlin und der Fraunhofer-Gesellschaft e.V geschlossenen Ergänzungsvereinbarung zum Kooperationsvertrag für das Institut für Nachrichtentechnik, Heinrich-Hertz-Institut in der Fakultät IV (nicht öffentlich)

VL AS 11/739 (v)

ASt.: P, VP FB
Beschluss AS 8/739-03.09.2014 (v) ***einstimmig***

Vgl. vertrauliche Anlage.

TOP 14 Vorschlag zur Besetzung einer zunächst auf 5 Jahre befristeten Professur der BesGr W 2 mit Erstattungszusatz für das Fachgebiet „Transformation städtischer Räume im internationalen Kontext“ in der Fakultät VI im Rahmen zwischen der TU Berlin und dem Leibniz-Institut für Regionalentwicklung und Strukturplanung (IRS) e.V. geschlossenen 2. Ergänzungsvereinbarung zum Kooperationsvertrag (nicht öffentlich)

VL AS 12/739 (v)

ASt.: P, VP FB
Beschluss AS 9/739-03.09.2014 (v) ***einstimmig***

Vgl. vertrauliche Anlage.

TOP 15 Vorschlag zur Besetzung einer Professur der BesGr W 3 für das Fachgebiet „Energie- und Ressourcenmanagement“ an der Fakultät VII (nicht öffentlich)

VL AS 13/739 (v)

ASt.: P, VP FB
Beschluss AS 10/739-03.09.2014 (v) ***einstimmig***

Vgl. vertrauliche Anlage.

TOP 16 **Vorschlag zur Besetzung einer Professur der BesGr W 3 für das Fachgebiet „Industrielles Produktions- und Dienstleistungsmanagement“ an der Fakultät VII** (nicht öffentlich)

VL AS 14/739 (v)

ASt.: P, VP FB

Beschluss AS 11/739-03.09.2014 (v) ***einstimmig***

Vgl. vertrauliche Anlage.

TOP 6 **Berichtspunkt:**
Einführung LV Optimierung

Frau Lach erläutert mit einer Power Point Präsentation die geplante Optimierung der Vergabe der Räume für Lehrveranstaltungen. (als **Anlage 5** beigefügt)
Es folgt eine ausführliche Befragung und Diskussion im Akademischen Senat.

TOP 9a **Grundsatzdiskussion zu Studien- und Prüfungsordnungen**

Mit Genehmigung der Tagesordnung wurde der ursprünglichen Tagespunkt TOP 9 vertagt und stattdessen eine Grundsatzdiskussion zu noch offenen prinzipiellen Fragen geführt.
Insbesondere die Haltung des Akademischen Senats zu einer Freiversuchsregelung wurde diskutiert.
Die Mitglieder des Akademischen Senats sprechen sich mehrheitlich gegen eine Freiversuchsregelung aus.
Ein entsprechender Beschluss soll auf der Sitzung im Oktober gefasst werde.
Der Vorsitzende der LSK bekräftigt nochmal, dass die Bachelorarbeit zum Pflichtbereich gehört.
Frau Weber (I SIS) wird gebeten die Fristsetzung laut AS 10/687-05.05.2010 zur Sicherstellung der administrativen Umsetzung von Studien- und Prüfungsordnungen zu überprüfen.

TOP 10 **Kooperationsvereinbarung zwischen Charité – Universitätsmedizin Berlin, Technische Universität Berlin und Alice Salomon Hochschule Berlin für die Berlin School of Public Health (BSPH)**

VL AS 8/739

Die Kanzlerin erläutert die Vorlage zur Kooperationsvereinbarung zwischen Charité – Universitätsmedizin Berlin, Technische Universität Berlin und Alice Salomon Hochschule Berlin für die Berlin School of Public Health (BSPH), insbesondere die Finanzierung.
Frau Teichmann beantragt aufgrund noch offener Fragen die Vertagung des Tagesordnungspunkts. Die Mitglieder des Akademischen Senats stimmen dem einvernehmlich zu.

TOP 12 **Nomination von 6 externen Mitgliedern des Kuratoriums gemäß § 14 der Grundordnung der TU Berlin vom 08.02.2006 für die Amtszeit 01.10.2014 - 30.09.2016** (nicht öffentlich)

VL AS 10/739 (v)

ASt.: P

Beschluss AS 12/739-03.09.2014 (v)

Vgl. vertrauliche Anlage.

Protokoll: Vorsitzender:

Ute Meiner Prof. Christian Thomsen

Anlage 1

Technische Universität Berlin

TU Berlin | Straße des 17. Juni 135 | 10623 Berlin

Frau
Sabine Morgner

Sekr. EW 5-4

Der Präsident

Prof. Dr. Christian Thomsen

Hauptgebäude Raum H 1030
Straße des 17. Juni 135
10623 Berlin

Telefon +49 (0)30 314-22200
Telefax +49 (0)30 314-26760
p@tu-berlin.de

Leiterin Studien-Info-Service
Jana Weber
Telefon +49 (0)30 314-29925
Telefax: +49 (0)30 314-29302
jana.weber@tu-berlin.de

Berlin, 01.08.2014

Ihre Kleine Anfrage an den Akademischen Senat in der 736. Sitzung am 04.06.2014 betreffs § 33 Absatz 2, BerlHG

Sehr geehrte Frau Morgner,

zu Ihrer Kleinen Anfrage in der o.g. Angelegenheit teile ich Ihnen Folgendes mit:

zu Frage 1: Wie wird § 33 Absatz 2 BerlHG von der Hochschulleitung ausgelegt?

zu Frage 2: Und wie soll diese Regelung innerhalb der einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen (StuPOs) umgesetzt werden?

zu Frage 3: Müssen mindestens 75 % der LP in die Endnote einfließen oder sind zwingend 25 % der LP aus der Endnote wegzulassen?

zu Frage 4: Welche Handlungsspielräume gibt es dabei für die einzelnen StuPOs?

zu Frage 5: Und wie wird mit möglichen Abweichungen umgegangen?

zu Frage 6: Ist es auch möglich innerhalb einzelner StuPOs verschiedene Varianten zur Erreichung des Ziels von § 33 Abs. 2 BerlHG zuzulassen?

zu Frage 7: Und wie kann dann die Vergleichbarkeit der Abschlussnoten sichergestellt werden?

Antworten

Vorbemerkung

Das BerlHG greift die Kritik an Mängeln im gestuften Studiensystem auf, die bereits von der Kultusministerkonferenz am 4. Februar 2010 in die Überarbeitung „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und

Masterstudiengängen" und „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung" gemündet hatte. Hierzu gehörten u.a. die Kleinteiligkeit von Modulen und der damit verbundene Prüfungsaufwand für die Studierenden.

Dies unterstützend fordert auch jüngst die HRK über ihre AG Studienreform, dass Prüfungsleistungen in den ersten Semestern eines Bachelorprogramms vermieden werden oder zumindest nicht endnotenrelevant sind. Eine Notenvergabe erst nach dem 4. Semester wäre ebenso erstrebenswert wie die Einbeziehung relativer Noten in die Zulassungsverfahren."[1]

Die Teilnehmer der AG Ziethen haben bereits 2012 mit dem Ziethener Manifest[2] darauf fokussiert, das „... - vermeidbarer psychischer Druck bei den Studierenden abgebaut werden muss (nicht alle Modulprüfungen der ersten Semester gehen in die Gesamtnote ein),...".

Die aktuelle Diskussion um § 33 Abs. 2 Satz 1 BerlHG innerhalb der TUB richtet sich vorrangig auf die rechtlichen Möglichkeiten der Anwendung und Auslegung des Gesetzestextes mit der Zielstellung, mehr als 75 % der Studienleistungen zu benoten und diese Noten in die Abschlussnote einfließen zu lassen. Der Fokus soll jedoch auch und vor allem auf die Auseinandersetzung mit Möglichkeiten und Alternativen in der Methodik-Didaktik sowie der Struktur und Organisation von Studiengängen gerichtet werden. Nur so kann das Ziel der Bologna-Reform, die mit der Umsetzung der gestuften Studienstruktur verbundene hohe Prüfungsbelastung zu senken, nachhaltig erreicht werden.

I. Rechtslage zu § 33 Abs. 2 BerlHG *(zu Fragen 1 und 3)*

„Für in der Regel drei Viertel der Gesamtstudienleistung ist in Prüfungen differenziert und nach den gezeigten Leistungen des einzelnen Prüfungskandidaten oder der einzelnen Prüfungskandidatin mit Noten zu bewerten."

1. *„in der Regel"*

   Der Gesetzgeber stellt eine Regel auf, d.h. er beschreibt einen Standardfall. Die Formulierung lässt zu, dass es im begründeten Ausnahmefall Abweichungen geben kann.

2. *„drei Viertel der Gesamtstudienleistung ist in Prüfungen differenziert ... mit Noten zu bewerten"*

   In Verbindung mit § 30 Abs. 3 Satz 1 BerlHG (*„Module nach § 22 Absatz 1 werden in der Regel mit einer einheitlichen Prüfung abgeschlossen, ..."*) bezieht sich diese Formulierung auf 75 % der Module eines Studienganges und nicht auf einzelne Prüfungsleistungen, wie etwa innerhalb der Portfolioprüfung. Diese zählt als einheitliche Prüfung. Im Umkehrschluss bedeutet diese Regelung, dass die Pflicht zur differenzierten Bewertung mit Noten für 25 % der Module nicht besteht, d.h. in diesen Fällen wird keine Note vergeben, sondern die Bewertung erfolgt mit „bestanden" oder „nicht bestanden".

II. Rolle und Rechtsauffassung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

Die Senatsverwaltung ist seit Inkrafttreten der AllgStuPO nicht mehr zuständig für die Bestätigung von Satzungen aus Studium und Lehre, kann aber bei der

[1] HRK. Projekt Nexus: Zahlen und Argumente zur Umsetzung der Studienreform der HRK. 19.2.2014.
[2] www.tu-berlin.de. Direktzugang: 130390. (19.6.2014).

Feststellung von Rechtsverstößen deren Änderung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht verlangen.

Die aktuelle Rechtsauffassung der SenBJW lässt sich festmachen:

1. „**Es ist** im Wege der Änderung der ... Studien- und Prüfungsordnung für den ...-studiengang ... von Beginn des Studienbetriebs an **die Umsetzung von § 33 Abs. 2 S. 1 BerlHG**, wonach für in der Regel lediglich drei Viertel der Gesamtstudienleistung in Prüfungen differenziert ... mit Noten zu bewerten ist, **sicherzustellen.**"[3]
2. „... Wir halten den von Ihnen aufgezeigten Weg der Umsetzung[4] von § 33 Abs. 2 S. 1 BerlHG für gangbar. ... Für **nicht nur geringfügige Über- oder Unterschreitungen** des in § 33 Abs. 2 S. 1 BerlHG bestimmten Quantums sehe ich ein **Begründungserfordernis**. ..."[5]
3. „... Ich teile auch Ihre Auffassung, dass es sich bei der Frage, welche Module betroffen sein sollen, um **eine fachlich-inhaltliche Entscheidung** handelt, **die** allerdings **einer** entsprechenden **Festlegung in der jeweiligen Prüfungsordnung bedarf**. ..."[6]

IV. Grundsätze des Ermessensspielraums *(zu Frage 2)*

1. Die Formulierung eines Standardfalls mit Ausnahmemöglichkeit im Gesetz eröffnet der Hochschule einen Ermessensspielraum, d.h. der Entscheidung müssen
   - sachliche Gesichtspunkte (keine Willkür oder sachfremde Gesichtspunkte) und
   - die gerechte Abwägung der Interessen der Betroffenen nach Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit

   zugrunde gelegt werden. Entscheidungsgründe müssen immer benannt werden (s.o. zum Begründungserfordernis II.2.).
2. Die Gesetzesbegründung ist grundsätzlich für die rechtliche Anwendung nicht erheblich, aber sie stellt eine Auslegungshilfe dar auf die Zielsetzung des Gesetzgebers und darauf, wie Abweichungen ausnahmsweise begründet werden können. Für die Anwendung des Ermessensspielraums gibt die Gesetzesbegründung eine Orientierung, denn Ermessensentscheidungen müssen pflichtgemäß erfolgen, d.h. dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung entsprechen. Ermessensfehlerhafte Entscheidungen führen zu rechtswidrigen Maßnahmen.
3. Die Hochschule bindet sich durch gleichmäßige Ermessensausübung. Bindung bedeutet, dass es in gleichgearteten Fällen ohne sachliche Gründe keine Abweichung von der Praxis geben darf (Gleichheitsgrundsatz)[7].

IV. Empfehlungen zur ermessensgerechten Auslegung von § 33 Abs. 2 BerlHG

(zu Fragen 2, 4, 5, 6, 7)

---

[3] Schreiben der SenBJW vom 5.2.2014 zur Einrichtung des konsekutiven Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik.
[4] Von Herrn Henrici gegenüber SenBJW per E-Mail vom 17.3.2014 aufgezeigter Weg der TUB: unbenotet kann teilweise durch benotet, aber nicht in die Gesamtnote eingehend, ersetzt werden.
[5] Auszug aus E-Mail von Herrn Nitschmann (SenBJW) vom 2.4.2014 an Herrn Henrici.
[6] Ebenda.
[7] http://www.rechtslexikon.net/d/ermessen-verwaltungsermessen/ermessen-verwaltungsermessen.htm (5.6.2014).

1. Die Regelung des § 33 Abs. 1 Satz 1 BerlHG ermöglicht grundsätzlich einen Ermessensspielraum bei der Gestaltung des Curriculums eines Studiengangs im Umfang von bis zu 25 % der Gesamtstudienleistungen.
    a. Noten, die nicht in die Gesamtnote eingehen, sind möglich (entspr. ausgewiesen auf dem Zeugnis).
    b. Wahlbereich plus Module aus der Studieneingangsphase eignen sich besonders.
2. Entscheidungen werden fachspezifisch für jeden Studiengang unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeits- und Gleichheitsgrundsatzes durch die Fakultät, vertreten durch den Fakultätsrat (bzw. GK), getroffen.
3. Geringfügige Abweichungen erfordern keine Begründung. Sie entstehen in der Regel aufgrund der Modulstruktur und -größen.
4. Da die Intension des Gesetzgebers im Schutz der Interessen der Studierenden liegt, sind für Abweichungen von der Regel fachspezifische sachliche Gründe vorzutragen. Die Begründungen sollen umfassen:
    a. das Erfordernis einer Benotung für mehr als 75 % der Gesamtstudienleistung und
    b. das Erfordernis, dass die nach a. vergebenen Noten in die Gesamtnote eingehen.
5. Innerhalb einzelner Studiengänge können mehrere Maßnahmen zur Senkung des Prüfungsdrucks miteinander kombiniert werden.
6. Prüfungsdruck senkende Maßnahmen alternativ in den Studien- und Prüfungsordnungen vorzusehen und die Wahl den Studierenden zu überlassen, wird grundsätzlich nicht empfohlen. Sofern durch die Wahl wesentliche Unterschiede bei der Bildung der Gesamtnote entstehen, sind alternative Maßnahmen innerhalb eines Studiengangs aufgrund des Gleichbehandlungsgebotes abzulehnen. Im Übrigen ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Regelung - soweit möglich - in einem automatisierten Verfahren umgesetzt werden kann und Ausschlussfristen für die Entscheidung vorgesehen sind, da Alternativen, die Entscheidungen der Studierenden erfordern erfahrungsgemäß zu einem erhöhten organisatorischen und Verwaltungsaufwand führen.

Hinweis:
Der Gesetzgeber gibt vor, dass seine, aus der Gesetzesbegründung ersichtliche Zielstellung, durch die Einhaltung der 75 % benoteter Module erfüllt ist. Soll davon abgewichen werden, muss eine fachliche Begründung erfolgen, die vor allem darstellt, wie die Zielstellung auf andere Art und Weise erreicht wird und nicht, warum die Regelung des Gesetzgebers der vermeintlichen Zielstellung nicht dient.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. C. Thomsen

Prof. Dr. Christian Thomsen

Anlage 2

Technische Universität Berlin

TU Berlin | Straße des 17. Juni 135 | 10623 Berlin

Herrn
Franz-Josef Schmitt

Sekr. PC 14

Berlin, 8. 9 . .2013

Der Präsident

Prof. Dr. Christian Thomsen

Hauptgebäude Raum H 1030
Straße des 17. Juni 135
10623 Berlin

Telefon +49 (0)30 314-22200
Telefax +49 (0)30 314-26760
p@tu-berlin.de

Leiterin SDU
Telefon +49 (0)30 314-22531
Marianne.walther@tu-berlin.de

Leiterin Forschungsverträge, Lizenzen und patente
Telefon +49 (0)30 314-21121
Verena.rademacher@tu-berlin.de

Ihre Kleine Anfrage an den Akademischen Senat in der 737. Sitzung am 25.06.2014 betreffs Unbedenklichkeitsbescheinigung und Haftungsfragen bei gentechnischen Arbeiten (S1)

Sehr geehrter Herr Schmitt,

zu Ihrer Kleinen Anfrage in der o.g. Angelegenheit teile ich Ihnen Folgendes mit:

Vorbemerkung

Zu Beantwortung der Fragen des Herrn Schmitt bezog ich die Rechtsabteilung und die Abteilung V D ein. Frau Rademacher hat ihre Stellungnahme hier vorgenommen. SDU konnte lediglich zur Frage 1 Grundsätzliches (zum Gentechnikgesetz) beitragen.

Frage 1:
Welche Art von Haftungsfall wird hier befürchtet, der nicht bereits auf der Basis eines Material Transfer Agreements (MTA) geregelt wurde, auf das sich die geforderte Unbedenklichkeitsbescheinigung bezieht?

Auf Grund der Tatsache, dass es sich um Material der Sicherheitsstufe 1 (S1) handelt (Definition gemäß §7 Gentechniksicherheitsgesetz: es ist **nicht** von einem Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt auszugehen), ist ein Haftungsfall auf Grund biologischer Gefährdungen nicht zu befürchten.
Die in S1-gentechnischen Anlagen durchgeführten Arbeiten werden regelmäßig durch Begehungen der zuständigen Aufsichtsbehörde (LAGeSo) begangen. Im Rahmen dieser Begehungen wird unter anderem auch intensiv die Dokumentation der Arbeiten und damit auch die Sicherheitseinstufung überprüft. Durch den MTA ist ebenfalls sichergestellt, dass ausschließlich biologische Arbeitsstoffe der Sicherheitsstufe 1 (kein Risiko) verschickt werden, da ausschließlich dafür eine Zulassung vorliegt. So dürfen keine S 2-Materialien ausgetauscht werden, bei denen gemäß GenTSV § 7 von einem geringen Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auszugehen ist.

Daher ist es aus Sicht von SDU 30 eigentlich nicht möglich, dass der Haftungsfall eintritt, insbesondere wenn z.B. nur DNA in Form von Plasmiden von Anbietern bezogen werden.
Ein Material Transfer Agreements (MTA) regelt für den Absender bei einem Austausch von Biologischen Arbeitsstoffen unter anderem,

- was der Empfänger mit dem Material machen darf,
- wie die Eigentumsverhältnisse aussehen,
- wer für Schäden haftet,
- dass der Empfänger das erhaltene Material nicht an Dritte weitergibt und wie bei Publikationen und Erfindungen zu verfahren ist.

Grundsätzlich ist die TU Berlin als Vertragspartner durch eine Entscheidung des Kuratoriums gehalten, die Haftung in allen Verträgen zu begrenzen, um das Risiko im Bereich Forschung und Entwicklung kalkulierbar zu gestalten. In der Regel wird die Haftung gegenüber dem Vertragspartner begrenzt, sowohl vom Haftungsmaßstab, als auch von der Haftungshöhe her.
Das Risiko muss immer in Absprache mit dem FG abgeschätzt werden, da die fachliche Expertise Voraussetzung für die juristische Würdigung ist.

Frage 2:
Inwieweit entspricht diese Forderung der gängigen Praxis an der TU Berlin und inwieweit ist die Forderung einer solchen Klausel gesetzlich geregelt?

Die Rechtsabteilung der TU Berlin und V D als auch der Präsident haben grundsätzlich keine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht, Verträge im Bereich von Forschung und Entwicklung ohne Haftungsbegrenzung freizugeben. Eine gesetzliche Regelung liegt nicht vor. Alle abweichenden Vereinbarungen müssten durch das Kuratorium der TU Berlin in einem langfristigen Prozess genehmigt werden.

Frage 3:
Die vorhandene Unbedenklichkeitserklärung schließt einen Haftungsfall für die TU Berlin bei sachgemäßem Umgang aus. Ein unsachgemäßer Umgang sollte rechtlich einem Unfall gleichzusetzen sein. Bei Unfällen haftet das Fachgebiet nicht. Wie ist diese Diskrepanz zu erklären?

Unsachgemäßer Umgang entspricht aus juristischer Sicht nicht einem Unfall. Unfall ist ein plötzliches unvorhersehbares Schadensereignis. Wenn der Betroffene unsachgemäß mit den Materialien umgeht, handelt er je nach Einzelfall zumindest (grob) fahrlässig.

Frage 4:
Inwieweit liegen für gentechnische Arbeiten Haftungsregelungen vor, die sich von Regelungen für andere, ungleich höhere Arbeitsrisiken (z.B. mit giftigen Stoffen, Lasern, Hochspannung etc.) unterscheiden?

Aus Sicht von V D besteht bei der Risikobewertung kein grundsätzlicher Unterschied zwischen Arbeitsrisiken mit giftigen Stoffen, Lasern oder Hochspannung. Diese Risiken werden im Einzelfall gewürdigt. Eine pauschale Aussage für alle Risikobewertungen kann nicht getroffen werden.

Frage 5:
Warum ist für die Unterzeichnung eines Standard MTA wie dem UBMTA (Uniform Biological Material Transfer Agreement), das ganz viele amerikanische Firmen verwenden, jeweils immer wieder von Neuem eine mehrmonatige Bearbeitungszeit seitens Abt. V D erforderlich?

Ein Standard MTA, das von amerikanischen Firmen verwendet wird, entspricht in der Regel nicht den Vorgaben des deutschen Rechts und greift ebenfalls nicht die

TU- spezifischen Vorgaben zur Haftungsbegrenzung auf. Diese müssen jeweils verhandelt werden.

Frage 6:
Welche Bearbeitungszeit ist für die Unterzeichnung eines Standard MTA a) vorgesehen und b) angestrebt, um Forschungsarbeiten zügig möglich zu machen?

Ein Standard MTA aus den USA berücksichtigt, wie bereits dargestellt, nicht die Vorgaben des deutschen Rechts und ist daher jeweils mit dem Partner zu verhandeln.
Die Bearbeitungszeit richtet sich unter anderem nach der Reaktion der Partner. V D ist bestrebt eine zeitnahe Bearbeitung zu gewährleisten. SDU schlägt jedoch vor, den Prozess der Beschaffung von biologischem oder gentechnischem Material zu standardisieren, so dass keine Verzögerung bei Standard-Beschaffungen nötig ist. Der Prozess könnte in dem im Aufbau befindlichen hochschulübergreifenden AGU-Managementsystem hinterlegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Christian Thomsen

Anlage 3

Technische Universität Berlin

TU Berlin | Straße des 17. Juni 135 | 10623 Berlin

Frau
Jana Küchler

Sekr. TK 2

Der Präsident

Prof. Dr. Christian Thomsen

Hauptgebäude Raum H 1030
Straße des 17. Juni 135
10623 Berlin

Telefon +49 (0)30 314-22200
Telefax +49 (0)30 314-26760
p@tu-berlin.de

Stellvertretende Leitung des Referats
für Akademische Selbstverwaltung
Annette Hiller
Telefon +49 (0)30 314-21784
Telefax +49 (0)30 314-28033
annette.freifrauhillervon
gaertringen@tu-berlin.de

Berlin, 04.07.2014

Ihre Kleine Anfrage an den Akademischen Senat in der 732. Sitzung am 12.02.2014 betreffs Kostenumlagen für Lehrveranstaltungen

Sehr geehrte Frau Küchler,

zu Ihrer Kleinen Anfrage in der o.g. Angelegenheit teile ich Ihnen Folgendes mit:

Frage: Wie sind verpflichtende Kostenumlagen für Lehrveranstaltungen für Lehrveranstaltungen (die z.T. Prüfungsvoraussetzung sind) auf die Studierenden zu rechtfertigen? Bsp.: Chemikalien, Exkursionen, Skripte,…

Wie kann es sein, dass der Studienfortschritt bzw. –erfolg vom Geldbeutel der Eltern, dem Einkommen der Studierenden, versteckter Erbschaften etc. abhängig ist?

Antwort: Das BerlHG sieht in § 9 vor, dass die fälligen Gebühren und Beiträge von den Studierenden zu entrichten sind. Gebühren sind Abgaben, die für behördliche Tätigkeiten erhoben werden. Um solche zu erheben, muss es dafür Rechtsgrundlagen geben. Diese sind, da in Berlin keine generellen Studiengebühren erhoben werden, neben den generellen Regelungen in §§ 9, 10 und 14 BerlHG in den Gebührensatzungen der jeweiligen Hochschulen zu finden. An der TU gibt es eine ganze Reihe von Gebührentatbeständen, die gerade in einer Rahmengebührenordnung zusammengefasst werden. Der gesetzlich nicht normierte Grundsatz „keine Studiengebühren" wird davon nicht berührt, da dieser nur bedeutet, dass die Lehrveranstaltungen kostenfrei sind. Weiterbildungsstudiengänge sind z.B. immer kostenpflichtig.
Weiter ist es in manchen Bereichen üblich, dass Lernmittelkosten umgelegt werden oder eine sogenannte Lernmittelpauschale erhoben wird. Beide Praktiken sind immer dann nicht zu beanstanden, wenn es sich um Materialien, die die Studierenden im Rahmen von Lehrveranstaltungen und Praktika verbrauchen (Stifte, Papier, Chemikalien o.ä.), handelt. Grundsätzlich sind diese nämlich von

den Studierenden selbst zu beschaffen (und zu bezahlen). Sofern die Hochschule diese Materialien für die Studierenden beschafft und dafür eine Kostenbeteiligung fordert, erhebt sie also keine Studiengebühren. Insofern ist sowohl die Umlage solcher Kosten auf die Studierenden als auch die Erhebung einer die tatsächlichen Kosten unterschreitenden Pauschale statthaft.
Ihrer Anfrage ist leider nicht zu entnehmen, welche konkreten Sachverhalte Sie beanstanden. Insofern kann eine Beurteilung der Rechtmäßigkeit nicht erfolgen. Gern wird der Kontakt zu der jeweils zuständigen Stelle vermittelt, soweit Sie Ihre Frage präzisieren. Sollten Sie beispielsweise eine Gebührensatzung beanstanden, sollten Sie sich mit der Bitte um rechtsaufsichtliche Überprüfung an K3 wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Christian Thomsen

Anlage 4

Technische Universität Berlin

TU Berlin | Straße des 17. Juni 135 | 10623 Berlin

Frau
Jana Küchler

Sekr. TK2 (AStA)

Der Präsident

Prof. Dr. Christian Thomsen

Hauptgebäude Raum H 1030
Straße des 17. Juni 135
10623 Berlin

Telefon +49 (0)30 314-22200
Telefax +49 (0)30 314-26760
p@tu-berlin.de

Leiter IA – Zulassung und Immatrikulation
Dr. Alexander Rindfleisch
Telefon +49 (0)30 314-29768
Telefax: +49 (0)30 314-
alexander.rindfleisch@tu-berlin.de

Berlin, 15.09.2014

Ihre Kleine Anfrage an den Akademischen Senat in der 738. Sitzung am 16.07.2014 betreffs uni-assist

Sehr geehrte Frau Küchler,

zu Ihrer Kleinen Anfrage in der o.g. Angelegenheit teile ich Ihnen Folgendes mit:

Frage 1: Welche Alternativen gibt es zu uni-assist?

Antwort: Grundsätzlich kommen zwei Varianten für den Eingang und die Vorprüfung von Bewerbungen internationaler Studieninteressierter in Betracht. Bewerbungen können zum einen direkt an die jeweilige Hochschule gerichtet werden. Zum anderen kann eine zentrale Stelle mit der Annahme und Vorprüfung von Bewerbungen beauftragt werden. Andere Optionen, wie bspw. die in Frage 5 genannte Einrichtung einer entsprechenden Stelle für alle Berliner Hochschulen sind letztlich Varianten dieser beiden Möglichkeiten. In der Praxis kommt ihnen nur geringe Relevanz zu, da sie im Vergleich mit den genannten zwei Varianten keine Vorteile, jedoch zahlreiche Nachteile mit sich bringen.

Frage 2: Wie sieht der derzeitige (Kosten-, Personal-) Aufwand aus?

Antwort: Auskünfte zu den bei uni-assist insgesamt eingehenden Bewerbungen sowie dem daraus resultierenden Aufwand können ausschließlich von der Geschäftsstelle von uni-assist erteilt werden.

Zu dem Aufwand der TU Berlin verweise ich auf die Antwort vom 18.3.2014 auf Ihre Anfrage in der 732. Sitzung des Akademischen Senats.

Frage 3: Wie würde die von Hr. Heiß vorgeschlagene Beratungsstelle von der TU Berlin für uni-assist aussehen?

Antwort: Die Servicebereiche Bachelor und Master der Abteilung Studierendenservice stehen bei Fragen zu uni-assist, insbesondere auch bei Problemen gerne zur Verfügung. Erste und zentrale Anlaufstelle für TU-Studierende und -Bewerber ist und bleibt dafür das Campus Center. Eine eigene Beratungsstelle der TU Berlin für uni-assist erscheint daher nicht notwendig und wurde von mir nicht vorgeschlagen.

Frage 4: Wie könnte die Technische Universität eine Unterlagenprüfung ohne besagten Verein bewältigen?

Antwort: Zunächst ist festzuhalten, dass die verbindliche Prüfung der Bewerbungsunterlagen auch aktuell durch die TU Berlin selbst erfolgt. Uni-assist übernimmt lediglich eine Vorprüfung der Bewerbungen, insbesondere der internationalen Hochschulzugangsberechtigungen, auf der Grundlage der geltenden Rechtsgrundlagen, der Empfehlungen der Zentralstelle der KMK für Ausländisches Bildungswesen in Bonn und nach Vorgaben der TU Berlin. Durch diese Vorprüfung werden die für die Zulassung zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der TU Berlin in hohem Maße entlastet. Hierdurch ist es möglich, die Zulassungsverfahren trotz steigender Zahlen und Komplexität weiterhin zügig durchzuführen.

Eine Prüfung der Bewerbungsunterlagen ohne vorherige Vorprüfung wäre für die TU Berlin mit einem deutlich höheren Aufwand verbunden. Um eine Bearbeitung der Bewerbungen in der gleichen Zeitspanne wie aktuell zu ermöglichen, wäre in größerem Umfang zusätzliches Personal notwendig. Angesichts steigender Bewerbungszahlen und einer zunehmenden Diversifizierung der Zulassungsverfahren ist zudem abzusehen, dass der Personalbedarf in den kommenden Jahren steigen würde. Das Risiko einer längeren Bearbeitungszeit zu Lasten der perspektivischen TU-Studierenden ist jedenfalls keine Option.

Frage 5: Welche Gründe sprechen gegen eine von den Hochschulen Berlins gestellte gemeinsame Institution zur Überprüfung von Bewerbungsunterlagen?

Antwort: Wie bereits zu Frage 1 genannt, sprechen zahlreiche Gründe gegen eine eigene Einrichtung der Berliner Hochschulen für die Vorprüfung internationaler Bewerbungen. Eine solche Einrichtung könnte lediglich analog zu uni-assist als Dienstleister eingerichtet werden, der für die Hochschulen eine Vorprüfung der Bewerbungen vornimmt. Genau dafür wurde uni-assist als Servicestelle der Hochschulen unter der seinerzeitigen Federführung gerade der TU Berlin als Gründungsmitglied eingerichtet. Die Einrichtung einer gemeinsamen Institution, welche die eigentliche Antragsprüfung und Zulassung vornimmt, ist nicht möglich. Immerhin ist die Zulassungs- und Ablehnungsentscheidung jeweils ureigene Aufgabe der hochschuleigenen Selbstverwaltung.

Die Einrichtung einer solchen Stelle wäre damit aber lediglich eine Dopplung von uni-assist und demzufolge redundant. Aufgrund der geringen Größe wäre sie zudem in Hinblick auf den Aufwand wesentlich ineffizienter bzw. könnte nicht den gleichen Service wie uni-assist erbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Christian Thomsen

Technische Universität Berlin

Einführung LV Optimierung

Startschuss vom Präsidium: 1.4.14

SLM innoCampus

Technische Universität Berlin

Mittagspausen

Raumbelegungen

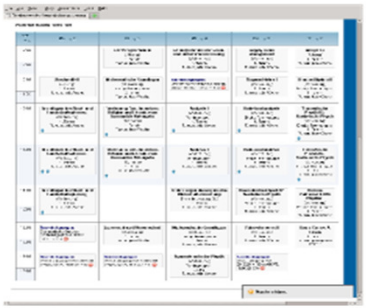

Verfügbarkeiten

Anforderungen

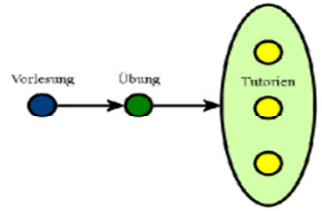

Studierbarkeit

Umsteigezeiten

Teilnehmerzahlen

Abfolgebedingungen

Raumausstattung

SLM innoCampus

Projektverortung LVO

innerhalb des Student Lifecycle Magements

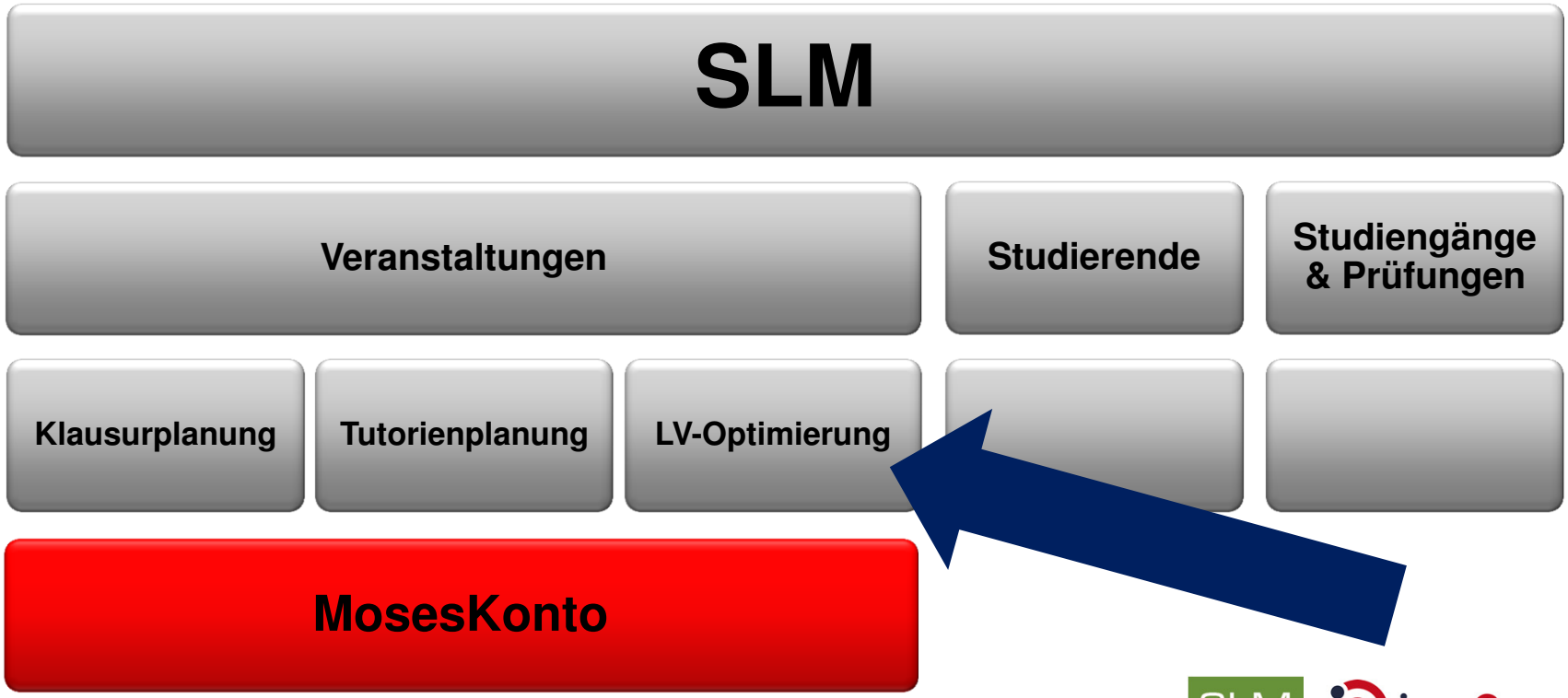

Ziele der LVO

1. effizientere Raumauslastung
2. Überschneidungsfreiheit
3. Steigerung der Zufriedenheit
4. Datenbereinigung / Qualität

Was ändert die LVO?

Zentrale Koordination unter Berücksichtigung von:

1. Studienverlaufsplänen
2. hinterlegten Anforderungen/ Wünschen pro LV
3. hinterlegten Verfügbarkeiten der Dozierenden

LVO an der RWTH Aachen seit 2012

Ergebnisse:

- Überschneidungsfreiheit
- Wegezeitenberücksichtigung
- effizientere Raumnutzung
- Zufriedenheitssteigerung
- Saubere LV Daten

In Planung:

- Standortentwicklung unterstützen

Zeitplan (erledigt)

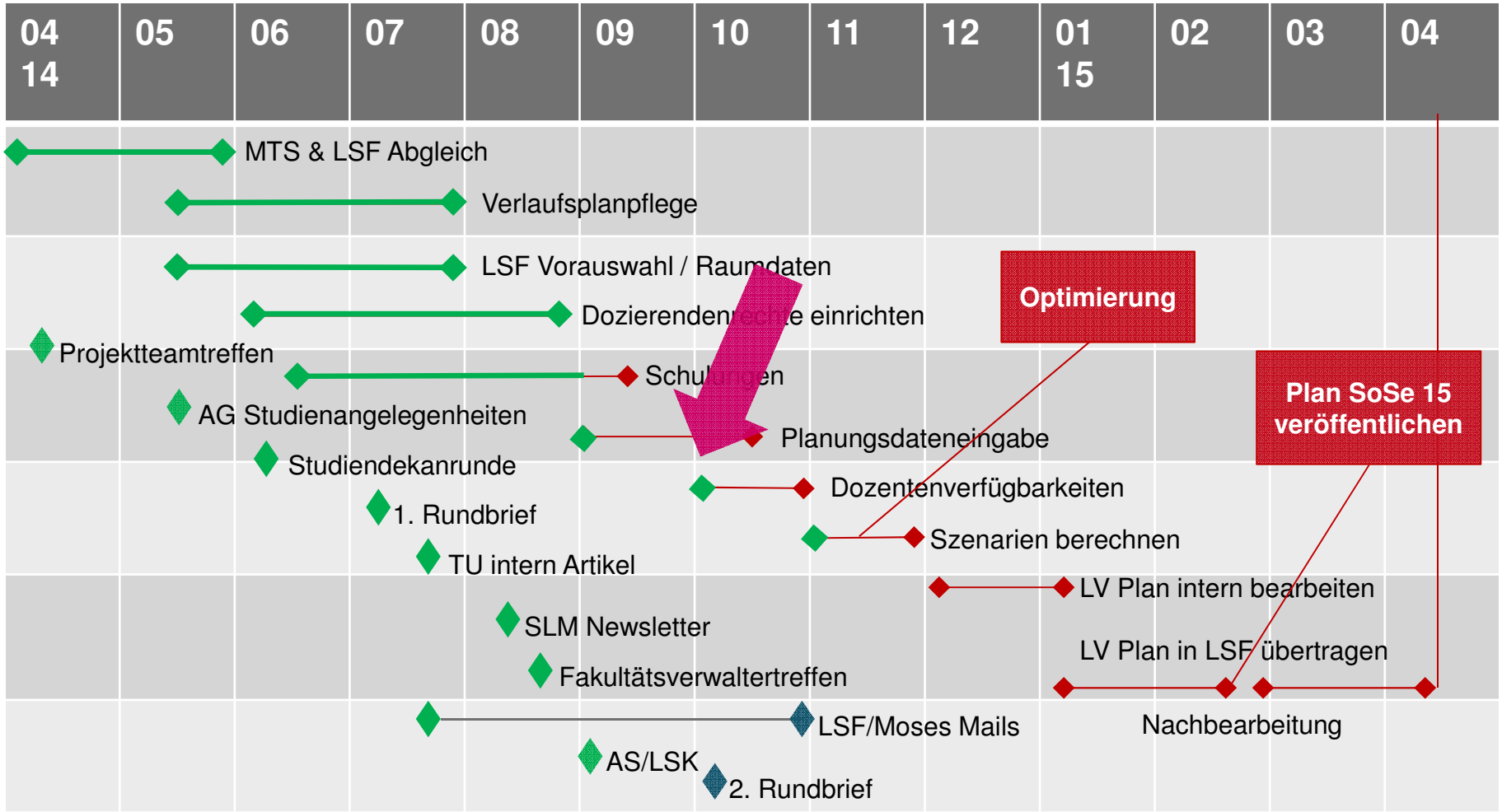

Fragen

mirjana.lach@tu-berlin.de